

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 01.10.2020

1. Allgemeines

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Vertragspartner“) und dem bestellenden Unternehmen der Pöppelmann-Unternehmensgruppe (nachfolgend „Pöppelmann“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, Pöppelmann hat diesen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann ausgeschlossen, wenn deren Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1 Auf den Abschluss, Änderung oder Ergänzung von Verträgen gerichtete Erklärungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Annahmeerklärungen oder Lieferabrufe von Pöppelmann sowie deren Änderungen oder Ergänzungen können auch auf elektronischem Weg, per Fax oder mittels Datenfernübertragung (z. B. EDI, E-Mail) erfolgen.

2.2 Pöppelmann ist zum Widerruf einer Bestellung berechtigt, sofern der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang angenommen hat.

2.3 Angebote und Kostenvoranschläge des Vertragspartners erfolgen unentgeltlich.

2.4 Im Rahmen vereinbarter Lieferpläne/Lieferabrufe gelten die dort verwendeten Begriffe wie folgt:

Fertigungs- oder Lieferfreigabe: Diese Liefertermine und Mengen gelten als fix und verbindlich.

Materialfreigabe: Die Termine und Mengen berechtigen zur jeweiligen Materialbeschaffung bzgl. der nächstfolgenden Produktions- bzw. Lieferfreigabe.

Vorschau: Diese Termine und Mengen dienen lediglich der unverbindlichen Vorschau und haben unverbindlichen Informationscharakter.

3. Preise / Zahlungsbedingungen / Rechnungen

3.1 Die in der Bestellung von Pöppelmann ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung verstehen sich die Preise als Festpreise, netto exklusive Umsatzsteuer, inklusive Verpackung, Versicherung und Lieferung DAP (Incoterms 2010).

3.2 Die Rechnungsstellung hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, für jede Bestellung gesondert, unter Angabe der vollständigen Bestellnummer und prüfbar ordnungsgemäß zu erfolgen. Der Rechnung sind nachprüfbare Leistungsnachweise beizufügen.

3.3 Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt und werden nicht bearbeitet, es sei denn, der Vertragspartner hat die Nichteinhaltung nachweislich nicht zu vertreten.

3.4 Für die Berechnung sind die beim Wareneingang von Pöppelmann ermittelten Stückzahlen, Mengen, Gewichte und Maße maßgebend, vorbehaltlich eines anderen Nachweises.

3.5 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung - unter Vorbehalt einer Rechnungsprüfung - nach Wahl von Pöppelmann innerhalb 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung.

3.6 Eine vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

4. Lieferung / Verzug

4.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder in der Bestellung benannt, erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms 2010) mit Werksanschrift des jeweils bestellenden Unternehmens von Pöppelmann als Lieferort.

4.2 Vereinbarte Fristen und/oder Termine verstehen sich entzweigend beim vereinbarten Lieferort zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten.

4.3 Ist eine Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme vereinbart, so ist die Übergabe nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage bzw. der Inbetriebnahme für die Einhaltung eines vereinbarten Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

4.4 Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Pöppelmann zulässig.

4.5 Bei Lieferverzug des Vertragspartners stehen Pöppelmann die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.6 Erkennt der Vertragspartner Umstände, die ihn an einer termingerechten oder mangelfreien Lieferung hindern könnten, hat er Pöppelmann unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen. Das gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel oder fehlender Selbstbelieferung.

5. Versand / Verpackung / Zollrechtliche Pflichten

5.1 Die Lieferungen sind vom Vertragspartner, insbesondere bei gefährlichen Gütern, mit allen für den Inhalt, die Lagerung und den Transport der Waren wichtigen Hinweisen und nach nationalen und internationalen Vorschriften, deutlich sichtbar und ordnungsgemäß zu kennzeichnen, zu verpacken und zu versenden.

5.2 Die Verpackung hat insbesondere umweltfreundlich mit am Lieferort zugelassenem und für Ware und Transportweg

geeignetem Verpackungsmaterial so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden.

5.3 Allen Lieferungen sind ordnungsgemäße Versandpapiere und insbesondere ein Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten sowie Sach- und Chargenbezeichnungen der gelieferten Ware mit exakter Mengenangabe und technische Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

5.4 Der Vertragspartner ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung darzulegen.

5.5 Der Vertragspartner hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Er hat Pöppelmann unverzüglich nach Eingang der Bestellung sowie bei Änderungen jeweils unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, welche Pöppelmann zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein-, Wiederausfuhr und Verbringungen benötigt, insbesondere:

(i) die aktuelle Zolltarifnummer (bei drittländischen Vertragspartnern sechs und bei EU-ansässigen Vertragspartnern mindestens acht Ziffern gemäß aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und den HS (Harmonized System) - Code);

(ii) das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Vertragspartnern) oder Nachweiszertifikate zur Präferenz (bei drittländischen Vertragspartnern); auf Verlangen von Pöppelmann (oder Empfängers) ist ein europäischer Vertragspartner ebenfalls verpflichtet, ein Auskunftsblatt INF 4 gem. Art. 64 ff. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zur Bestätigung der Echtheit bzw. Richtigkeit einer Lieferantenerklärung auszustellen; (iii) alle anwendbaren Güterlistenpositionen, konkret die Ausfuhrlistennummern, Kontrollpositionen des Anhangs I Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN), sofern einschlägig.

5.6 Gemäß dem SAFE Framework of Standards der WCO wird der Vertragspartner durch Pöppelmann eingebunden, die ausreichende Sicherheit in der Lieferkette („Supply Chain“) zu gewährleisten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von den Zollbehörden zur Zertifizierung als „Authorized Economic Operator“ – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (oder Vergleichbares) vorgeschriebenen sicherheits- und zuverlässigkeitsbezogenen Anforderungen zu erfüllen. Ist dem Vertragspartner weder dieser noch ein vergleichbarer Status bewilligt worden und hat er sich um denselben noch nicht beworben, verpflichtet er sich dazu, eine gesonderte Sicherheitserklärung abzugeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner Pöppelmann unverzüglich zu informieren, falls die Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsanforderungen der Zollbehörden nicht länger erfüllt werden können oder deren strenge Einhaltung nicht länger gewährleistet werden kann. 5.7 Hat der Vertragspartner eine Verletzung seiner in Ziffer 5.1 bis 5.6 bestimmten Pflichten zu vertreten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Pöppelmann hieraus entstehen.

6. Gewährleistung

6.1 Pöppelmann prüft unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist, nur auf Identität und Quantität sowie auf offensichtliche Mängel (wie z. B. äußerlich erkennbare Transportschäden) und rügt sich zeigende Mängel unverzüglich. Jedwede andere Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt.

6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Pöppelmann zu, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen 6.3 bis 6.9.

6.3 Pöppelmann ist berechtigt, nach eigener Wahl vom Vertragspartner Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Ort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Ware befindet.

6.5 Pöppelmann ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners eine Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Vertragspartner in Verzug ist.

6.6 Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

6.7 Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, kann Pöppelmann bei nicht unwesentlichen Mängeln oder nicht vollständig erbrachten Leistungen die Abnahmeerklärung verweigern und eine eventuell an die Abnahme gekoppelte Zahlung zurückbehalten.

6.8 Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang, soweit nicht zwingende gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten, insbesondere die Bestimmungen der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB.

6.9 Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben ebenso unberührt.

7. Qualität

7.1 Der Vertragspartner hat die vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die technischen Spezifikationen sowie die geltenden produktrelevanten gesetzlichen Bestimmungen, Stand der Technik und vereinbarte Produktions- und Prüfprozesse einzuhalten, Änderungen und Abweichungen des Produktes oder der Produktionsabläufe, insbesondere im Materialzusammensetzung, Produktionsstandort, grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.2 Der Vertragspartner wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen und auf Anforderung nachweisen. Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat der Vertragspartner während der Geschäftsbeziehung mit Pöppelmann ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QSM) mindestens nach ISO 9001 zu verwenden und aufrecht zu erhalten. Ablauf, Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats sind

Pöppelmann unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 Pöppelmann ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem nach vorheriger Ankündigung beim Vertragspartner unter angemessener Berücksichtigung vertraulicher Informationen des Vertragspartners, zu überprüfen.

7.4 Für den Fall einer gesondert zwischen dem Vertragspartner und Pöppelmann abgeschlossenen und geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gelten die Bestimmungen der QSV ergänzend und im Fall des Widerspruchs zu den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vorrangig.

7.5 Maschinen, Werkzeuge, Geräte oder Anlagen, die Gegenstand einer Lieferung sind, müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung anwendbaren geltenden gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sofern die Maschinenrichtlinie anwendbar ist, wird der Vertragspartner eine zum Liefergegenstand zugehörige Gefahrenanalyse des jeweiligen Herstellers spätestens bei der Lieferung übergeben.

7.6 Der Vertragspartner hat sämtliche in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere produktbezogene sicherheits-, chemikalienrechtliche und umweltrelevanten Rechtsvorschriften einzuhalten.

7.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet die ihm obliegenden Pflichten, gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (kurz REACH-VO) einzuhalten und RoHS konforme Produkte zu liefern.

7.8 Der Vertragspartner wird über sämtliche chemischen Stoffe gemäß Richtlinie 2011/65/EU inklusive der Erweiterung gemäß (EU) 2015/863 (RoHS), welche sich in gelieferten bzw. noch zu liefernden Erzeugnisse und/oder hierfür verwendetem Verpackungsmaterial befinden, unverzüglich sowohl unaufgefordert als auch auf Aufforderung von Pöppelmann schriftlich oder per E-Mail Pöppelmann informieren. Er wird weiterhin auch über die in dem Anhang XIV und XVII der REACH-VO in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe, die sich in gelieferten bzw. noch zu liefernden Erzeugnisse befinden, ebenso informieren. Diese Informationspflicht gilt insbesondere, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (substances of very high concern). Die Verkehrsfähigkeit der Ware unter REACH ist zu gewährleisten. Gesetzliche Pflichten des Vertragspartners bleiben unberührt.

7.9 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihm gegenüber Pöppelmann übernommenen Qualitätssicherungspflichten an vom Vertragspartner beauftragte Zulieferer und Subunternehmer innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden.

8. Freistellung / Haftung / Versicherung

8.1 Der Vertragspartner stellt Pöppelmann bei von ihm zu verantwortenden Schäden von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anforden frei, sofern die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dieses jedoch nur dann, wenn den Vertragspartner ein Verschulden trifft.

8.2 Im Rahmen eigener Haftung des Vertragspartners für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 hat er Pöppelmann auch etwaige Schäden und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer rechtmäßig durchgeführten Schadenminderungsmaßnahme ergeben, insbesondere bei einer Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Pöppelmann den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Untersuchung und Stellungnahme geben.

8.3 Der Vertragspartner hat das Verschulden seiner Zulieferer, Subunternehmer und Untertierlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Von den Bestimmungen der Ziffern 8.1 und 8.2 bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche sowie die Grundsätze des § 254 BGB unberührt.

8.5 Der Vertragspartner hat mindestens für die Dauer der für seine vertraglichen Pflichten geltenden Gewährleistungsfristen eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme je Schadenfall auf eigene Kosten zu unterhalten.

8.6 Die Versicherung muss sich auch auf im Ausland vorkommende Schadeneignisse beziehen und mindestens eine „erweiterte Produkthaftpflicht“ beinhalten, die sich nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell) Stand Januar 2015 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) richtet. Diese Bedingungen sind im Internet unter gdv.de einsehbar und werden dem Vertragspartner auf dessen Wunsch von Pöppelmann kostenfrei zur Verfügung gestellt.

8.7 Der Vertragspartner wird auch seine gesetzliche Haftung aufgrund gesetzlich beruhender Verpflichtungen zu einem Produktrückruf oder einer Produktwarnung angemessen versichern.

8.8 Umfang und Deckungssumme der Versicherungen sind Pöppelmann auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

8.9 Gesetzliche Schadensersatzansprüche von Pöppelmann bleiben durch den Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

9. Nutzungsrechte / gewerbliche Schutzrechte

9.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, sonstigen Unterlagen sowie Know-how, gewerblichen Schutzrechten, Ideen, gleich in welcher Form, die Pöppelmann dem Vertragspartner zugänglich macht, behält sich Pöppelmann sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte vor.

9.2 Der Vertragspartner räumt Pöppelmann ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches und räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes, frei übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht ein, an von ihm erstellten oder in seinem Auftrag nicht individuell gefertigten Arbeitsergebnissen – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form –, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dokumenten und sonstigen Unterlagen sowie Mustern, Gegenständen, Berechnungen, die den Vertrag betreffen, in sämtlichen Medienformen zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.

9.3 Sofern und soweit im Auftrag von Pöppelmann individuelle Entwicklungsleistungen, individuelle Arbeitsergebnisse vom Vertragspartner erbracht und/oder Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige Unterlagen erstellt werden, überträgt der Vertragspartner, über die gemäß Ziffer 9.2. eingeräumten Rechte hinaus, zum Zeitpunkt der Entstehung auch die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen auf Pöppelmann.

9.4 Schutzrechte stehen vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ausschließlich Pöppelmann zu, wenn sie ausschließlich auf eigenem Know-how von Pöppelmann beruhen oder Pöppelmann die gesamten Entwicklungskosten trägt.

9.5 Die gesetzlichen Rechte von Pöppelmann bleiben durch die Regelungen der Ziffern 9.2 und 9.4 unberührt.

9.6 Wenn Dritte bei vertragsgemäßer Benutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen Pöppelmann geltend machen, stellt der Vertragspartner Pöppelmann unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche von allen Ansprüchen Dritter aus der Schutzrechtsverletzung auf erstes schriftliches Anfordern frei, wenn die Ansprüche auf einem Verschulden des Vertragspartners beruhen. § 254 BGB gilt entsprechend. Der Vertragspartner wird dabei Pöppelmann auf eigene Kosten unverzüglich und angemessen bei der Rechtsverteidigung unterstützen. Pöppelmann ist nicht berechtigt mit dem Dritten ohne Zustimmung des Vertragspartners irgendwelche Vereinbarungen bzgl. der Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung zu treffen, insbesondere einen Vergleich ohne Zustimmung des Vertragspartners zu schließen.

9.7 Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Pöppelmann aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9.8 Die Nutzung von Namen und geschützten Marken von Pöppelmann sowie des Bestehens der Geschäftsbeziehung zu Referenz-, Werbe- und/oder sonstige Marketingzwecken jeglicher Art ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Pöppelmann erlaubt.

10. Eigentumsvorbehalt / Beistellungen

10.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, geht das Eigentum mit der Übergabe auf Pöppelmann über.

10.2 Einen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners in Form des erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, erkennt Pöppelmann nicht an.

10.3 Abweichend der Regelung gemäß Ziffer 10.1 geht das Eigentum an Vertragsgegenständen, die vom Vertragspartner im Auftrag von Pöppelmann noch hergestellt werden müssen, bereits mit deren Fertigstellung auf Pöppelmann über. Dies gilt insbesondere für die von Pöppelmann beauftragten Werkzeuge, Formen und/oder sonstigen Fertigungsmittel („Werkzeuge“), die der Vertragspartner für die Herstellung der an Pöppelmann zu liefernden Waren benötigt. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Werkzeuge für Pöppelmann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als Besitztmitter unentgeltlich verwahrt.

10.4 Sofern der Vertragspartner Werkzeuge im Rahmen seiner Beschaffung bei einem Dritten in Auftrag gibt, geht ein Eigentumsanwartschaftsrecht des Vertragspartners auf Pöppelmann über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, rechtzeitig alle erforderlichen Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, um einen späteren Eigentumsübergang an Pöppelmann sicherzustellen. Pöppelmann nimmt diese Abtretung an.

10.5 An Werkzeugen, Material, Produkten, Transportbehältern, sonstigen Waren oder Gegenständen, die Pöppelmann dem Vertragspartner zur Nutzung beistellt, leihweise überlässt oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung stellt („Beistellungen“) behält sich Pöppelmann das Eigentum vor.

10.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Eigentum von Pöppelmann als solches zu kennzeichnen und auf eigene Kosten ausreichend gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen zufälligen Untergang, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm zu versichern. Das Eigentum ist gesondert von gleichen oder ähnlichen, im Eigentum Dritter oder des Vertragspartners stehenden Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich zu lagern und zu verwahren und vor Eingriffen Dritter zu schützen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Pöppelmann ab; Pöppelmann nimmt die Abtretung an. Eingriffe Dritter, Verlust, Untergang oder Beschädigung sind Pöppelmann unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.7 Auf Verlangen Pöppelmann sind Beistellungen unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, ausgenommen bei rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenforderungen des Vertragspartners.

10.8 Beistellungen, insbesondere von Werkzeugen sind ausschließlich zur Erfüllung der vom Vertragspartner gegenüber Pöppelmann bestehenden vertraglichen Pflichten zu nutzen. Sie dürfen ohne Einwilligung weder an Dritte veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, weitergegeben oder noch für eigene Zwecke des Vertragspartners außerhalb des mit der Überlassung verbundenen Zweckes oder für Dritte verwendet werden.

10.9 Der Vertragspartner übernimmt bei einer Beistellung mit Übergabe die entsprechenden mit der Beistellung ver-

bindenen Verkehrssicherungspflichten und die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der jeweiligen anwendbaren entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Bestimmungen der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft.

10.10 Vereinbarte Beistellungen sind bei Pöppelmann so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Vertragspartner gewährleistet ist.

10.11 Der Vertragspartner führt nach der Anlieferung einer Beistellung eine Eingangsprüfung gemäß § 377 HGB durch. Im Falle festgestellter Mängel hat der Vertragspartner Pöppelmann unverzüglich schriftlich zu informieren.

10.12 Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Vertragspartner werden für Pöppelmann vorgenommen. Erfolgt die Verarbeitung mit anderen, nicht Pöppelmann gehörenden Gegenständen, so erwirbt Pöppelmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Pöppelmann gehörenden Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.13 Sofern eine Beistellung von Pöppelmann mit anderen, Pöppelmann nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwirbt Pöppelmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner anteilmäßig in Höhe des Wertes der beigegebenen Sache Pöppelmann das Miteigentum überträgt.

10.14 Sofern Pöppelmann zustehende Sicherungsrechte gemäß Ziffer 10.12 und 10.13 den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Waren um mehr als 10 % übersteigen, ist Pöppelmann auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe von Sicherungsrechten nach eigener Wahl verpflichtet.

11. Verwendung von Werkzeugen

11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ordnungsgemäß zu pflegen, in einem zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gebrauchsfähigen Zustand zu halten und alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie notwendige Reparaturen auf eigene Kosten sach- und fachgerecht und rechtzeitig durchzuführen.

11.2 Ist ein leihweise überlassenes und vom Vertragspartner hergestelltes oder beschafftes Werkzeug aufgrund von Verschleiß vor Erreichen einer mit dem Vertragspartner vereinbarten Ausbringungsmenge und/oder Mindestnutzungszeit unbrauchbar, ist es, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, vom Vertragspartner auf seine Kosten zu ersetzen. Ersetzende Werkzeuge gehen in das Eigentum von Pöppelmann über.

11.3 Technische Veränderungen an überlassenen Werkzeugen bedürfen der schriftlichen Zustimmung Pöppelmanns.

11.4 Eine Standortverlagerung eines Werkzeugs bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Pöppelmann. Pöppelmann ist jederzeit berechtigt, sich vom Erhaltungszustand eines Werkzeuges am jeweiligen Werkzeugstandort zu überzeugen.

11.5 Kommt der Vertragspartner seinen Vertragspflichten trotz Rüge unter Fristsetzung nicht ordnungsgemäß nach, so ist Pöppelmann unabhängig gesetzlicher Herausgabensprüche berechtigt, die Werkzeuge/Beistellung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Herausgabe seines Eigentums zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner, die von Pöppelmann verlangten Lieferungen in vereinbarter Qualität, vereinbarter Menge und/oder Termin nicht sicherstellen kann oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert oder über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Vertragspartner ist vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten verpflichtet, alle von Pöppelmann oder von einem mit Pöppelmann verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG im Zusammenhang mit dem vertraglichen Zweck erhaltenen Informationen - gleich in welcher Form, ob schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf sonstige Art und Weise -, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen, insbesondere dem Inhalt der Information selbst, ergibt, geheim zu halten. Hier zu gehören insbesondere alle Dokumente, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsdaten, Muster und sonstigen Unterlagen, Datenträger sowie sonstige Medien, die von Pöppelmann erstellt wurden sowie sonstige Informationen, insbesondere Know-how, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Pöppelmann. Solche Informationen sind Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung Pöppelmanns offenzulegen und/oder für Dritte zu nutzen und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) sowie eine Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes durch angemessene Maßnahmen vor Kenntnisnahme der Information.

12.2 Die Vertraulichen Informationen sind nur gegenüber solchen Mitarbeitern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den vertraglichen Zweck notwendigerweise angewiesen sind und zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet sind.

12.3 Der Vertragspartner hat es zu unterlassen, die Informationen außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

12.4 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Erfüllung des Vertrages. Sie gelten jedoch nicht bzw. erlöschen, wenn und soweit die überlassenen Informationen im Sinne von Ziffer 12.1 - der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; oder

– dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; oder

– von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen selbst gewonnen wurden; oder

– der Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

12.5 Gesetzliche Bestimmungen werden durch die vorgenannten Bestimmungen gemäß Ziffer 12 weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

13. Compliance

13.1 Der Vertragspartner hat alle einschlägigen und für ihn geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere produktbezogene chemikalienrechtliche und sicherheits-, sowie umweltrelevante einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern irgendwelche Vorteile anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen oder in sonstiger Art und Weise gegen geltende Antikorruptionsvorschriften zu verstoßen. Des Weiteren auch keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen oder zu fördern, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtvorschriften bezwecken oder bewirken.

13.2 Der Vertragspartner hat die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten.

13.3 Der Vertragspartner wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Vertragspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Vertragspartner die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (www.unglobalcompact.org).

13.4 Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten Zulieferer und Subunternehmer in gleichem Umfang auf die Einhaltung gemäß Ziffer 13.1. bis 13.3 verpflichtet und weist dieses auf Verlangen von Pöppelmann unverzüglich nach.

13.5 Einen Verdacht des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 13.1 bis 13.4 hat der Vertragspartner unverzüglich aufzuklären und Pöppelmann über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen schriftlich angemessen zu informieren. Erweist sich ein Verdacht als begründet, hat der Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er zur Abstellung und Verhinderung zukünftiger Verstöße unternimmt.

13.6 Unbeschadet der sonstigen Rechte von Pöppelmann, berechtigt ein vom Vertragspartner zu vertretender, nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine oder mehrere der in Ziffer 13.1. bis 13.5 genannten Verpflichtungen, Pöppelmann aus wichtigem Grund zur fristlosen außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt und zur Geltendmachung, von Schadensersatzansprüchen sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen und sämtlicher Vertragsverhandlungen.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Pöppelmann. Pöppelmann ist jedoch berechtigt den Vertragspartner auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist maßgeblich. Die englische Version dient lediglich der Information.

15. Datenschutz

15.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für ihn geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf der Vertragspartner personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Beauftragung und bei und vor Durchführung des Vertrages von Pöppelmann erhält oder auf sonstige Weise zur Kenntnis erhält, nur zur Abwicklung des Vertrages verarbeiten und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeiten, für eigene Zwecke nutzen, Dritten gegenüber offenlegen oder zur Bildung von Profilen nutzen.

15.2. Einzelheiten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Datenschutz durch Pöppelmann können der Datenschutzerklärung (Art. 12-14 DSGVO) von Pöppelmann, die auf www.poepelmann.com/de/unternehmen einsehbar ist und auf Nachfrage dem Vertragspartner kostenfrei übersendet wird, entnommen werden.

Einkaufsbedingungen folgender Unternehmen der Unternehmensgruppe Pöppelmann:

Pöppelmann Holding GmbH & Co. KG

Pöppelmann GmbH & Co. KG

Kunststoffwerk-Werkzeugbau

Pöppelmann Kunststofftechnik GmbH & Co. KG